



23.083

**Aufsicht und Transparenz
in den Energiegrosshandelsmärkten
(BATE). Bundesgesetz****Surveillance et la transparence
des marchés de gros de l'énergie
(LSTE). Loi fédérale***Differenzen – Divergences***CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.06.24 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.12.24 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.03.25 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 11.03.25 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.03.25 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.03.25 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten
Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de l'énergie**

Präsidentin (Riniker Maja, Präsidentin): Wir beraten die Differenzen in einer einzigen Debatte. Frau Vincenz begründet den Antrag ihrer Minderheit und spricht auch für die FDP-Liberale Fraktion.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Meine Minderheit zu Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) will die Version unseres Rates retten bzw. erreichen, dass wir bei unserer Formulierung bleiben. Artikel 17 BATE betrifft die Marktmanipulation. Er definiert, welche Handlungen und Tatbestände unzulässig sind. Die Formulierung unseres Rates, welche nun in der Kommission zu einem Minderheitsantrag geworden ist, will dies klar definieren und einschränken. Im Sinne der entsprechenden Bestimmung handelt nur derjenige unzulässig, der die unzulässige Handlung vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begeht. Nicht jede einfache operative Unzulänglichkeit bzw. fehlerhafte Handelstätigkeit soll den Tatbestand der Marktmanipulation erfüllen.

Denn man muss sich bewusst sein, dass im Energiegrosshandel Millionen von Transaktionen ausgeführt werden. Es liegt auf der Hand, dass dabei Flüchtigkeitsfehler nicht immer und jederzeit ausgeschlossen werden können. Ich verweise auf das Beispiel des sogenannten Fat-Finger-Fehlers. Das ist ein Fehler bei der Eingabe einer Order beim Börsenhandel, also ein Vertipper. Dies kann bei hoher Arbeitsintensität vorkommen, und zwar ohne böse Absicht. Bei einem solchen "menschlichen Versagen" spielt die Motivation dahinter eine entscheidende Rolle. Darum soll die reine Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen werden. Erst die Grobfahrlässigkeit und selbstverständlich der Vorsatz sollen zu Sanktionen führen.

Der Ständerat hatte eine Überprüfung der von uns vorgesehenen Regelung gewünscht. In der Folge legte die Verwaltung eine Formulierung vor, der die jetzige Mehrheitsfassung Ihrer Kommission entspricht. Diese wurde nun aber allein damit begründet, dass diese Formulierung dieselbe wie für die Finanzmärkte sei: Man wolle eine Analogie zu Artikel 143 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes herstellen.

Jetzt muss man aber wissen: Hinter diesem Finanzmarktinfrastrukturgesetz steht eine andere rechtliche Konstruktion als beim vorliegenden Erlass. Bei der Finanzmarktregelung gibt es kein subjektives Element, dessen Ziel es ist, den Täter zu sanktionieren, sondern eine subjektive Sorgfalt. Diese subjektive Sorgfaltspflicht beantwortet die Frage, ob der Marktteilnehmer aufgrund der zum Zeitpunkt des Tradings erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen sowie Sorgfaltsvorkehrungen hätte erkennen können oder müssen, dass sein Verhalten negative Auswirkungen auf den Markt hat.

Beim Fat Finger Trade geht es aber um etwas anderes. Selbstverständlich weiss der erfahrene Trader, dass sein Verhalten negative Auswirkungen hat. Das subjektive Element umfasst aber eben nicht nur das Wissen,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2025 • Fünfte Sitzung • 06.03.25 • 08h00 • 23.083
Conseil national • Session de printemps 2025 • Cinquième séance • 06.03.25 • 08h00 • 23.083



sondern auch das Wollen. Der Trainer weiss um die negativen Auswirkungen, aber er will bzw. beabsichtigt sie nicht. Vor dem Hintergrund von Millionen von Transaktionen soll genau diese Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Die Formulierung gemäss unserem Rat ist sonnenklar: Tatbestandsmäßig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Reine Fahrlässigkeit soll demgegenüber nicht geahndet werden können. Deshalb ist es wichtig, dass die Fahrlässigkeit konkret ausgeschlossen wird. Mit der Formulierung der Mehrheit ist dies nicht erfüllt. Diese stellt nicht nur den Vorsatz, sondern eben auch ein gewisses Mass an Fahrlässigkeit unter Strafe. Und genau das wollen wir nicht. Deshalb ist die Formulierung gemäss Beschluss des Nationalrates, aus dem inzwischen der Antrag meiner Minderheit geworden ist, die richtige. Ich bitte Sie, aus diesem Grund meiner Minderheit zu folgen. Gleichzeitig teile ich Ihnen mit, dass die FDP-Liberale Fraktion den Antrag meiner Minderheit unterstützt.

Ansonsten darf ich Ihnen ebenfalls namens der FDP-Liberalen Fraktion mitteilen, dass sie die Vorlage bei Festhalten am Beschluss des Nationalrates in Artikel 17 über die Marktmanipulation unterstützt.

Präsidentin (Riniker Maja, Präsidentin): Die Mitte-Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit.

Clivaz Christophe (G, VS): Je vais vous rappeler de quoi on parle. Nous sommes effectivement en train de traiter des divergences relatives à la loi sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie, la LSTE. C'est une loi qui constitue la première législation permettant de remplacer la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEI), soit le mécanisme de sauvetage adopté en urgence en 2022, mais qui prendra fin à la fin 2026.

Il faut quand même rappeler que, en plus de l'adoption de la LSTE, nous allons prochainement nous pencher sur deux autres projets de loi; ils doivent permettre de remplacer l'ensemble du mécanisme de sauvetage en traitant notamment de l'établissement de prescriptions sur la gestion des risques et sur les liquidités des entreprises, ainsi que des dispositions qui visent à garantir la production de l'électricité en continu en cas de faillite d'installations énergétiques.

Il est vrai que la situation géopolitique et ses répercussions sur le marché de l'énergie ont clairement montré que la législation suisse était lacunaire en matière de surveillance et de transparence du marché de l'énergie, impliquant de gros risques d'approvisionnement pour notre pays. La LSTE doit justement permettre de réduire ces risques en contrôlant mieux les risques liés à des manipulations de marché, en réglementant également l'accès direct au marché organisé, avec notamment de nouvelles obligations pour les intermédiaires ou une extension des obligations de déclaration, ainsi qu'en intégrant les accumulateurs d'électricité et de gaz dans la surveillance.

Le seul élément encore en débat concerne la minorité Vincenz, avec le sujet de la définition de la notion de manipulation. Faut-il ou non préciser dans la loi qu'une personne physique ou morale agit de manière illicite seulement lorsqu'elle le fait de manière intentionnelle ou par négligence grave? Le groupe des Verts vous propose de soutenir la proposition de la majorité de la commission qui ne souhaite pas apporter cette précision. Pourquoi cela? Parce que la formulation adoptée par la majorité garantit la compatibilité de la disposition à la fois avec les réglementations européennes sur le commerce de l'énergie et avec le droit des marchés financiers.

Bien évidemment, lors du vote sur l'ensemble, le groupe des Verts soutiendra ce projet de loi.

AB 2025 N 137 / BO 2025 N 137

Rösti Albert, Bundesrat: Zur Wiederholung bzw. zum Stand der Dinge: Ihr Rat nahm die Vorlage zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) in der letzten Sommeression mit einigen Änderungen einstimmig an. Der Ständerat nahm die Vorlage in der Wintersession ebenfalls einstimmig an. Dafür danke ich Ihnen bestens. Die Vorlage ist ein wichtiges Instrument, um Risiken an diesen Märkten zu reduzieren. Sie ist eine Massnahme zur Ablösung des Rettungsschirms.

Die meisten Differenzen sind geringfügiger Natur und wurden von Ihrer Kommission ohne Gegenstimme übernommen. Es gibt eine verbleibende Differenz bei Artikel 17, die wir jetzt diskutiert haben. Es geht um zwei Punkte: Erstens geht es um die Übernahme der Regelungen der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (Remit), zweitens um die Definition des subjektiven Elements der Marktmanipulation.

1. Zuerst zur Übernahme der Remit-Regelungen: Diese wurden aus Versehen in der ständeräthlichen Fassung nicht berücksichtigt und sollten daher wieder eingefügt werden, wie es Ihre Kommission ohne Gegenstimme beantragt. Dieser Punkt ist unbestritten, es handelt sich um eine technische Angelegenheit. Diese Anpassung



umfasst folgende Punkte, das sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt: Die Definition von Marktmanipulation soll neben dem Abschliessen von Transaktionen und dem Erteilen von Handelsaufträgen auch das Ändern oder Zurückziehen von Handelsaufträgen sowie andere Handlungen umfassen. Weiter sind Verhaltensweisen, die sich ausdrücklich auf Referenzwerte, d. h. auf einen Benchmark, beziehen, als Marktmanipulation zu betrachten. Das sind unbestrittene Ergänzungen, die noch vorgenommen werden müssen, damit die Vorlage EU-kompatibel ist.

2. Es besteht eine Differenz bei der Definition des subjektiven Elements der Marktmanipulation. Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat und der Mehrheit zu folgen. Bei der Definition der Marktmanipulation ist der Ständerat auf die Linie des Bundesrates eingeschwungen, indem er das subjektive Element "wissen" oder "wissen müssen" wieder eingefügt hat. Dies besagt, dass eine Handlung unzulässig ist und damit eine Marktmanipulation darstellt, wenn die betreffende Person aufgrund ihrer Ausbildung und aufgrund ihrer Berufserfahrung weiß oder wissen muss, dass ihr Verhalten nachteilige Auswirkungen auf den Markt haben kann. Die Mehrheit Ihrer UREK und der Bundesrat empfehlen Ihnen, der Version des Ständerates zu folgen.

Die Minderheit der Kommission will am ursprünglichen Beschluss Ihres Rates aus der Sommersession 2024 festhalten. Demnach soll unter Marktmanipulation nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln fallen. Ich will Sie darauf hinweisen, dass zahlreiche Bestimmungen des BATE aus dem schweizerischen Finanzmarktrecht übernommen wurden. Darunter fällt auch die Definition der Marktmanipulation. Mit einer aufsichtsrechtlichen und einer Strafbestimmung, die beide Marktmanipulation sanktionieren, übernimmt das BATE genau die gleiche Systematik wie das Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Es ist also zwischen strafrechtlichen Bestimmungen, die Marktmanipulation sanktionieren und die Absicht des Täters berücksichtigen, und der aufsichtsrechtlichen Bestimmung, die kein subjektives Verschulden voraussetzt, zu unterscheiden.

Der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit sind der Ansicht, dass sich das BATE an die bestehende Praxis und Systematik des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes anlehnen sollte. Wenn Sie dem Minderheitsantrag folgen, schaffen Sie einen Unterschied zu den etablierten Regeln in Bezug auf Marktmanipulation.

Wie die Minderheit der Kommission ist auch der Bundesrat der Ansicht, dass einfache Flüchtigkeitsfehler nicht in jedem Fall eine Marktmanipulation nach Schweizer Recht darstellen sollten. Dies wurde jedoch bereits durch die vom Bundesrat vorgesehene juristische Konstruktion in Artikel 17 BATE konkret umgesetzt. Es ist hier nochmals zu erwähnen, dass es sich nicht um Laien handelt, sondern um Profis, die in diese Arbeit des Energiehandels einbezogen sind und die die notwendige Ausbildung und das notwendige Wissen mitbringen. Deshalb soll sanktioniert werden können, wenn es um Sachverhalte geht, die diese Personen kennen sollten. Vereinfacht gesagt: Nichtwissen schützt vor Strafe nicht. Wenn es sich also um einen Sachverhalt handelt, über den diese Personen Bescheid wissen müssen, soll sanktioniert werden können – im Gegensatz zum Minderheitsantrag.

Zusammengefasst: Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Mehrheit Ihrer vorberatenden Kommission zuzustimmen und damit in dieser Frage dem Ständerat zu folgen und beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

Kolly Nicolas (V, FR), pour la commission: Nous réexaminons aujourd'hui la loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE). Cette loi a été soumise au Conseil national comme premier conseil le 12 juin 2024, puis au Conseil des Etats le 5 décembre 2024.

La Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national a examiné les divergences lors de sa séance de commission du 27 janvier 2025. A l'article 3 alinéa 1 lettre i, la définition du terme de gré à gré a été biffée, car ce terme ne se retrouvait pas dans la loi, mais uniquement dans l'ordonnance; cette définition aura ainsi sa place dans l'ordonnance.

Notre commission s'est ensuite ralliée aux modifications du Conseil des Etats portant sur l'article 11 alinéa 7bis et sur l'article 11 alinéa 9 lettre e. Cette disposition légale concerne les communications d'informations à la Commission fédérale de l'électricité (ElCom). Cette lettre e permet une exception à l'obligation de communiquer par rapport aux contrats de fourniture de distribution de gaz qui ne sont pas susceptibles d'influencer significativement le prix des produits énergétiques de gros en Suisse, ceci pour autant que ces contrats soient internes à la Suisse et que le gaz soit exclusivement destiné aux consommateurs finaux dans la zone de distribution du fournisseur. Le but est de garantir que, en Suisse, les fournisseurs ne collectent pas inutilement des données qui n'auraient aucune influence sur le prix.

L'essentiel du temps consacré aux divergences a été passé sur l'article 17, où se trouve une proposition de minorité. Le Conseil des Etats a décidé de revenir à la version du Conseil fédéral. La majorité de la commission s'y est ralliée, s'agissant de la formulation de l'alinéa 1, et propose maintenant la suppression des conditions subjectives de l'intention ou de la négligence grave. Cet ajout avait pour but d'éviter la punissabilité d'une simple erreur de saisie d'ordre, par exemple. Cependant, la commission a été convaincue par les explications



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2025 • Fünfte Sitzung • 06.03.25 • 08h00 • 23.083
Conseil national • Session de printemps 2025 • Cinquième séance • 06.03.25 • 08h00 • 23.083



de l'administration, à savoir que l'élément subjectif est déjà intégré dans la disposition pénale qui se trouve aux articles 39 et 40 LSTE et n'a pas sa place dans la disposition administrative concernée qui sert, elle, à protéger le marché. Il y a là une analogie avec la législation boursière, soit la loi fédérale sur les services financiers. Selon toute vraisemblance, d'ailleurs, de simples fautes de frappe n'existent pas dans la pratique, ou sont extrêmement rares. Cette loi s'adresse à des professionnels, et celui qui commettrait une telle erreur pourrait être considéré de toute manière comme ayant commis une négligence d'une certaine gravité. Ainsi, et de l'avis de la commission, dans la pratique, la différence ne semble pas vraiment exister.

Pour ces raisons, la commission vous recommande, par 15 voix contre 10, de vous en tenir pour la phrase introductory à la version du Conseil fédéral, laquelle a également convaincu le Conseil des Etats.

Avec ces considérants, je vous invite à suivre la majorité de la commission.

Pult Jon (S, GR), für die Kommission: Wie Sie schon von Herrn Bundesrat Rösti und auch von meinem Kollegen, dem französischsprachigen Berichterstatter, gehört haben, hat sich die Kommission erneut mit dem Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) befasst, nachdem der Ständerat die Vorlage in der Wintersession beraten hatte. Das Geschäft ist in beiden Räten grundsätzlich unbestritten.

Ziel des BATE ist es, die Transparenz und die Aufsicht auf dem Schweizer Energiemarkt zu stärken, den fairen

AB 2025 N 138 / BO 2025 N 138

Wettbewerb zu sichern und unzulässiges Marktverhalten wie Insiderhandel und Marktmanipulation zu verhindern. Es orientiert sich, wie bereits mehrfach angetönt, an den Vorgaben der Europäischen Union, ohne jedoch einen für alle Beteiligten unerwünschten Swiss Finish zu schaffen.

Die eine Differenz, die es noch gibt, hat Herr Bundesrat Rösti ausführlich dargelegt. Es geht darum, die Remit-Regeln, die Regeln der europäischen Gesetzgebung, genau zu übernehmen, damit es keine Differenz gibt.

Die materiell grössere Differenz ist folgende: Es gibt noch einen einzigen offenen Punkt, und das ist die Definition der Marktmanipulation in Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes. Die Kommission hat mit 15 zu 10 Stimmen eine neue Fassung verabschiedet, die Elemente der Beschlüsse beider Räte aufgreift – wie bereits die Minderheitssprecherin gesagt hat –, dies auf Basis eines Vorschlags der Verwaltung.

Die Mehrheit möchte sicherstellen, dass die Regelung sowohl mit den europäischen Vorgaben für den Energiehandel als auch mit dem Finanzmarktrecht kompatibel ist, das heisst, dass es die gleichen Regeln sind. Es zeigt sich eindeutig, dass es bezüglich möglicher Marktmanipulationen grosse Ähnlichkeiten zwischen den Finanz- und den Energiegrosshandelsmärkten gibt. Die Mehrheit hält es für nicht nachvollziehbar und im Sinne der Gleichbehandlung auch für ungerechtfertigt, wenn die Bestimmungen gegen Marktmanipulation im Energiemarkt schwächer wären als jene im Finanzmarkt.

Aus diesem Grund bitte ich Sie im Namen unserer Kommission, der Mehrheit zu folgen. Sie folgen damit auch dem Bundesrat und dem Ständerat. Nach dem Wortlaut des Gesetzes, gemäss der ganzen Konstruktion des Gesetzes – Sie haben es schon gehört – und auch gemäss der Praxis des Finanzmarktbereichs ist es klar, dass reine Flüchtigkeitsfehler, sogenannte Fat-Finger Errors, also ein Vertippen, nicht als Marktmanipulation zu betrachten sind. In Bezug auf die übrigen offenen Punkte schliesst sich die Kommission bei allen Punkten einstimmig den Beschlüssen des Ständerates an.

Art. 3 Abs. 1 Bst. i; 11 Abs. 7bis, 9 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 3 al. 1 let. i; 11 al. 7bis, 9 let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Einleitung

Unzulässig handeln natürliche und juristische Personen, die:



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2025 • Fünfte Sitzung • 06.03.25 • 08h00 • 23.083
Conseil national • Session de printemps 2025 • Cinquième séance • 06.03.25 • 08h00 • 23.083



Abs. 1 Bst. b, c, 2

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Vincenz, Bulliard, de Montmollin, Egger Mike, Kolly, Müller-Altermatt, Paganini, Wasserfallen Christian, Wissmer Priska)
Festhalten

Art. 17

Proposition de la majorité

Al. 1 introduction

Agit de manière illicite toute personne physique ou morale:

Al. 1 let. b, c, 2

Maintenir

Proposition de la minorité

(Vincenz, Bulliard, de Montmollin, Egger Mike, Kolly, Müller-Altermatt, Paganini, Wasserfallen Christian, Wissmer Priska)

Maintenir

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.083/30273)

Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 49 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 37 Abs. 4; 38a Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 37 al. 4; 38a al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 3 3. Abschnitt

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 section 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsidentin (Riniker Maja, Präsidentin): Das Geschäft geht an den Ständerat zurück.